

Statuten «Club fortissimo»



Artikel 1: Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Club fortissimo» besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen ZGB. Der Vereinssitz ist in Schaffhausen.

Artikel 2: Zweck

- 2.1 Der «Club fortissimo» bezweckt die Unterstützung der in Blasmusikvereinen organisierten, aktiven Blasmusikantinnen und Blasmusikanten aller Altersstufen im Raum Schaffhausen im kulturellen, wohlätigen und sozialen Bereich, sowie die Pflege der persönlichen und geschäftlichen Kontakte unter den Mitgliedern der Blasmusik Vereine. Der «Club fortissimo» ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.2 Der «Club fortissimo» trägt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten dazu bei, dass unterstützungsbedürftigen Jugendlichen eine blasmusikalische Ausbildung ermöglicht werden kann.

Artikel 3: Mittel

Die finanziellen Mittel des «Club fortissimo» bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und Spenden. Änderungen der Jahresbeiträge werden an der jährlichen Generalversammlung festgelegt.

Artikel 4: Mitgliedschaft

Mitglied des «Club fortissimo» können werden:

4.1 natürliche Personen

Aufnahme durch den Vorstand.

4.2 juristische Personen

Aufnahme durch den Vorstand. Ein Vertreter der juristischen Person muss dem Vorstand bekannt gegeben werden.

4.3 Vereine

Aufnahme durch den Vorstand. Rechte und Pflichten dazu, siehe in den Richtlinien im Anhang.

Artikel 5: Austritt

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss.

5.2 Der Austritt aus dem «Club fortissimo» muss einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

5.3 Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen des «Club fortissimo» schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem «Club fortissimo» nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden und haben kein Anrecht auf Rückzahlung des Jahresbeitrages oder an Anteilen am Vereinsvermögen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Artikel 6: Organisation

Die Organe des Vereins «Club fortissimo» sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

6.1 Die Generalversammlung ist die oberste Instanz und findet einmal jährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

6.2 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden und wird spätestens 4 Wochen vor der GV zugestellt.

6.3 Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Beschlüsse erfolgen mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

6.4 Für eine Statutenänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6.5 An der Generalversammlung müssen folgende Traktanden behandelt werden:

- Genehmigung des Protokolls der vorgängigen General- oder Vollversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über das Jahresbudget

- Turnusgemässe Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Verschiedenes

6.6 Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens drei Wochen vor der GV schriftlich dem Präsidenten zugestellt werden.

Artikel 7: Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsidium, Finanzen und Sekretariat).

7.2 Der Vorstand ist alle 3 Jahre neu zu wählen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7.3 Der Vorstand vertritt den «Club fortissimo» nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

7.4 Zeichnungsberechtigt ist der Präsident mit Kollektivunterschrift zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

7.5 Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

7.6 Der Vorstand verfügt ausserhalb des Budgets über eine Finanzkompetenz von CHF 500.-- pro Jahr (wiederkehrend) resp. CHF 5'000.-- pro Jahr (einmalig).

Artikel 8: Revision

Die Generalversammlung wählt alle drei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Artikel 9: Haftung

Gemäss ZGB Art. 75a: Für die Verbindlichkeiten des «Club fortissimo» haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 10: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 11: Auflösung des Vereins «Club fortissimo»

Die Generalversammlung kann die Auflösung des «Club fortissimo» beschliessen, sofern sich eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder dafür ausspricht. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Vollversammlung abzuhalten. An dieser Vollversammlung kann der «Club fortissimo» auch dann mit relativer Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des «Club fortissimo» fällt das Vereinsvermögen im Sinne von Artikel 2 vollumfänglich an den Schaffhauser Blasmusikverband.

Artikel 12: Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 22. Oktober 2010 in Kraft. Die Statuten wurden an den Generalversammlungen vom 08. März 2015, 07. März 2021 und 3. März 2024 revidiert.

Unterschriften:

Präsidentin:



Yvone Nufer

Aktuarin:



Priska Gähler